

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 15. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Altenstadt Ost"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes "Altenstadt Ost" vom 03.06.1987 (zuletzt geändert am 24.05.2000) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Die Festsetzung durch Text in Punkt A3) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"Garagen und Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig, wobei die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung sowie ggf. festgelegte Sichtdreiecke zu beachten sind."

§ 2

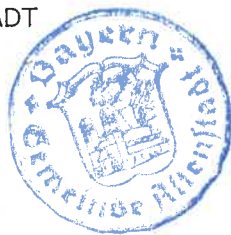
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

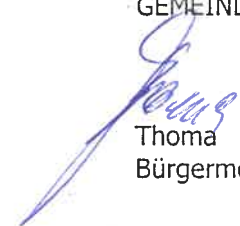
Die von einem Grundstückseigentümer beantragte Änderung dient der besseren baulichen Nutzung der Grundstücke im Gewerbegebiet. Da städtebauliche und sonstige Gründe dieser Bebauungsplan-Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 10.07.2001 dieser Bebauungsplan-Änderung die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Änderung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreisbauamt (Besprechung mit Herrn Kreisbaumeister Rohrmoser am 26.06.2001).

Altenstadt, den 10.07.2001
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister



Ausgefertigt: 12. SEP. 2001
Altenstadt, den
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister

